

301037/141

Gesellschaftsvertrag

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den
Magistrat,

Stadt,

und dem Landkreis Gießen, vertreten durch den
Kreisausschuss,

Landkreis

schließen folgenden Vertrag:

§ 1. Zweck der Gesellschaft.

(1) Die Parteien beabsichtigen, gemeinsam in Gießen ein Gefahrenabwehrzentrum zu planen, in dem die Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und des Rettungsdienstes wahrgenommen werden (Vorhaben).

(2) Zweck der Gesellschaft ist, das Vorhaben gemeinsam zu planen und die Ausschreibung der Baumaßnahme vorzubereiten.

§ 2. Art der Gesellschaft. Öffentliche Erklärungen der Gesellschaft.

(1) Die Gesellschaft handelt ausschließlich als Innengesellschaft. Sie hat kein eigenes Vermögen. Sie ist zur Teilnahme am Rechtsverkehr nicht befugt. Sie bereitet die Handlungen des aktiven Partners bei der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks vor.

(2) Das Vorhaben betreffende öffentliche Erklärungen stimmen die Gesellschafter vorher ab.

§ 3. Aktiver und stiller Partner.

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks effektiv zusammenzuarbeiten. Der aktive Partner übernimmt die nach außen gerichteten Tätigkeiten zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks im eigenen Namen.

(2) Wer aktiver Partner ist, bestimmen die Gesellschafter jeweils für einzelne Aufgaben, Abschnitte oder Teilprojekte zur Verwirklichung des Vorhabens.

§ 4. Bindung des aktiven Partners.

(1) Der aktive Partner ist bei nach außen gerichteten Maßnahmen, die der Planung des Vorhabens dienen, an die Beschlüsse der Gesellschaft gebunden. Ist ein solcher Beschluss nicht vorhanden, und

ist die Maßnahme unaufschiebbar, ist der Partner, der die Maßnahme durchgeführt hat, verpflichtet, den Beschluss unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme bei der Gesellschaft zu beantragen.

(2) Die Gesellschafter beschließen, welche Arten von Maßnahmen keines Beschlusses der Gesellschafter bedürfen (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

(3) Der stille Partner führt nach außen gerichtete Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nur im Namen des aktiven Partners und nur dann aus, soweit er oder einzelne seiner Mitarbeiter dazu vom aktiven Partner schriftlich bevollmächtigt sind.

(4) Der aktive Partner ist verpflichtet, beim Abschluss von Verträge mit Dritten darauf hinzuwirken, dass Urheberrechte, die der aktive Partner erwirbt, vom stillen Partner zu den gleichen Bedingungen ausgeübt werden dürfen.

§ 5. Beiträge.

(1) Die Gesellschafter bringen jeweils ihre Arbeitskraft und die Ergebnisse der bisherigen Vorbereitungsarbeiten zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks in die Gesellschaft ein.

(2) Soweit ein Gesellschafter bei der Planung des Vorhabens durch Aufträge an Dritte Vermögen erwirbt, ist der andere Gesellschafter im Innenverhältnis berechtigt, dieses Vermögen für Zwecke der Gesellschaft zu nutzen. Das gilt nicht, soweit die Nutzung durch Rechte Dritter ausgeschlossen ist.

(3) Erhält ein Gesellschafter Fördermittel von einem Dritten, die der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen bestimmt sind, werden diese Mittel bei der Berechnung des Aufwendungsersatzanspruchs nach § 6 Abs. 1 vorab vom Aufwand abgezogen, so dass die Mittel den Gesellschaftern anteilig zugute kommen, soweit die Förderbedingungen dies zulassen.

(4) Wird durch das Zusammenwirken der Gesellschafter sonstiges Vermögen erworben, steht es den Gesellschaftern im Zweifel zu hälftigen ideellen Bruchteilen (§ 741 BGB) zu. Entsprechendes gilt für Schulden.

§ 6. Aufwendungsersatz

(1) Soweit der aktive Partner Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB hat, die dem Gesellschaftszweck dienen, ist der stille Partner zur Erstattung der Hälfte dieser Kosten verpflichtet, wenn die Gesellschafter im Einzelfall keine andere Kostenvertei-

lung bestimmen. Beruhen die Aufwendungen nicht auf einem Gesellschafterbeschluss, müssen sie nur erstattet werden, wenn sie für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich waren, oder wenn sie auch ohne Gesellschafterbeschluss durchgeführt werden durften (§§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 Satz 2). Vom aktiven Partner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sind nicht erstattungsfähig.

(2) Für den Einsatz von vorhandenem eigenem Personal findet keine Kostenerstattung statt. Die Gesellschafter tragen dafür Sorge, dass die Arbeitskraft ihres Personals zu gleichen Teilen eingebracht wird.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung von vorhandenen Sachmitteln.

(4) Der Aufwendungsersatzanspruch wird vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim anderen Teil fällig. Die Aufwendungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Aufwendungen ermöglichen muss.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, soweit der stille Partner vom aktiven Partner bevollmächtigt ist und in diesem Rahmen Aufwendungen hat.

§ 7. Gesellschafterversammlung.

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Das gilt auch für Beschlussvorlagen und sonstige Informationen an die Organe eines Gesellschafters. Die Gesellschafterversammlung kann Entscheidungen auf einen Gesellschafter übertragen. Sie kann Arbeitsgruppen bilden, die ihr zuarbeiten.

(2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch jeweils eine Person nach Maßgabe der Vorschriften der HGO und der HKO vertreten.

(3) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlüsse werden von den Gesellschaftern einvernehmlich gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Herstellung von Einvernehmen.

(4) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass eigenes Personal bei der Sitzung mit beratender Stimme anwesend sein kann.

(5) Die Gesellschafter können Abweichungen von Abs. 4 beschließen. Sie können auch eine Geschäftsordnung beschließen, die Näheres ein-

schließlich von Abweichungen nach Satz 1 bestimmt.

(6) Im übrigen gelten für das Verfahren der Gesellschafterversammlung die Vorschriften der HGO für das Verfahren des Magistrats.

§ 8. Geschäftsführung.

(1) Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht dem aktiven Partner obliegen. Insbesondere lädt die Geschäftsführung zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Arbeitsgruppen ein und sorgt für eine geordnete Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen. Nach außen gerichtete rechtsgeschäftliche Tätigkeiten im Namen der Gesellschaft sind ausgeschlossen.

(2) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Es muss sich dabei um eine natürliche Person aus dem vorhandenen Personal eines der Gesellschafter handeln.

(3) Die Kosten der Geschäftsführung trägt der Gesellschafter, der den Geschäftsführer stellt. § 6 gilt entsprechend.

§ 9. Angemessener Einfluss der Gesellschafter.

(1) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass Beschlüsse der Gesellschaft nur dann rechtmäßig sind, wenn das zuständige Organ des jeweiligen Gesellschafters zustimmt.

(2) Der aktive Partner schuldet der Gesellschaft Rechenschaft nach Maßgabe von § 259 BGB.

(3) Der aktive Partner berichtet dem anderen Teil monatlich. Über wichtige Maßnahmen und Ereignisse unterrichten sich die Gesellschafter wechselseitig unverzüglich.

(4) Die Gesellschafter legen ihrem Vertretungsorgan den Projektplan und die Zeit- und Kostenziele zur Beschlussfassung vor. Über wesentliche Änderungen informieren die Gesellschafter ihre Vertretungsorgane unverzüglich.

§ 10. Bilanzen. Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

(1) Von der Anwendung von § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO wird in Ermangelung eines Gesellschaftsvermögens abgesehen, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt. Die Gesellschafter bestimmen, welcher Partner die Zustimmung der Aufsichtsbehörde beantragt. Die Zustimmungserklärung der Aufsichtsbehörde wird diesem Vertrag beigefügt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 26 Abs. 2 KGG erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

§ 11. Dauer und Ende der Gesellschaft.

(1) Die Gesellschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Die Gesellschafter treffen eine Entscheidung über die Beendigung oder Fortsetzung der Gesellschaft, sobald sie die Ausschreibungstexte entweder einvernehmlich gemeinsam oder jeder Gesellschaft für seinen nur ihn betreffenden Bau beschlossen hat.

(2) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. Die Auflösung ist vollzogen, sobald die Niederschrift des Auflösungsbeschlusses beiden Gesellschaftern zugegangen ist. Mit der Auflösung der Gesellschaft erlöschen alle Vollmachten, die ein Gesellschafter dem anderen oder dessen Mitarbeitern erteilt hat.

(3) Jeder Gesellschafter kann diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft aufgelöst.

(4) Bei Ende der Gesellschaft noch nicht fällige Aufwendungsersatzansprüche aus § 6 Abs. 1 erlöschen, wenn nicht innerhalb von einem Monat

nach Fälligkeit eine Rechnung gestellt wird (Ausschlussfrist). § 202 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

(5) Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung der Aufzeichnungen der Gesellschaft. Der aktive Partner ist verpflichtet, dem stillen Partner Einsicht in seine Unterlagen zu geben, die das Vorhaben betreffen, soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte erforderlich ist.

(6) Weitergehende wechselseitige Ansprüche sind ausgeschlossen. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 12. Schlussbestimmungen.

(1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform.

(2) Willenserklärungen eines Gesellschafters an den anderen, durch die ein Gestaltungsrecht ausgeübt werden soll, sind nur wirksam, wenn sie die Schriftform einhalten.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dies Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag ohne die unwirksame Bestimmung nicht geschlossen hätten.